

OTC-DERIVATE

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2010) 484 vom 15. September 2010 für eine **Verordnung** über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (s. [CEP-Analyse](#)).

Position des Rates – Allgemeine Ausrichtung vom 4. Oktober 2011 (Dokument veröffentlicht am 11. Oktober 2011)

Rat „Wirtschaft und Finanzen“

► Allgemeines

- Der Rat einigt sich auf eine allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag der Kommission (s. [Ratsdokument 15148/11](#)).
- Der Rat hält insbesondere eine Überarbeitung der Drittstaatsregelungen für notwendig. Dazu gehören die Bestimmungen zur
 - internationalen Koordinierung der Vorschriften (neuer Art. 9a),
 - Anerkennung von zentralen Gegenparteien (CCPs) mit Sitz in Drittstaaten (Art. 23),
 - Feststellung der Gleichwertigkeit der Aufsichts- und Rechtsmechanismen von Drittstaaten (Art. 62) und
 - Anerkennung von Transaktionsregistern mit Sitz in Drittstaaten (Art. 63).

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Geltungsbereich

Von der Verordnung sollen nicht nur die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken und multilaterale Entwicklungsbanken ausgenommen sein (so auch KOM), sondern auch die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), die „öffentlichen Stellen eines Zentralstaats“, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), der Europäische Stabilisierungsmechanismus (ESM) und die Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial (KOM: –).

– Clearingpflicht

- Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) bestimmt mit verbindlichen technischen Regulierungsstandards die Kategorien von OTC-Derivaten, die einer Clearingpflicht unterliegen, und den Zeitpunkt, ab wann diese Pflicht wirksam wird (so auch KOM). Dabei soll die ESMA eine „Übergangsphase für Kontrakte mit vorgezogener Bearbeitung“ (Kontraktabschluss bei oder nach Inkrafttreten der Verordnung, aber vor Wirksamwerden der Clearingpflicht) sowie deren Mindestrestlaufzeit festlegen können (KOM: –).
- Bei der Berechnung des Derivatvolumens, ab dem eine Clearingpflicht für nichtfinanzielle Gegenparteien vorgeschrieben ist („Clearingschwelle“), werden Derivatkontrakte, die zur Reduktion der Risiken im Liquiditäts- und Finanzmanagement beitragen, nicht berücksichtigt (KOM: nur Kontrakte, die mit der Geschäftstätigkeit der Gegenpartei verbunden sind, werden nicht berücksichtigt).
- Die Clearingpflicht soll auch für Unternehmen aus Drittstaaten gelten, die, wenn sie in der EU ansässig wären, zum Clearing verpflichtet wären (KOM: –). Dabei muss die clearingende zentrale Gegenpartei in einem Mitgliedstaat zugelassen sein. Die Clearingpflicht gilt immer dann, wenn
 - das Geschäft „unmittelbare, wesentliche und vorhersehbare Auswirkungen innerhalb der EU“ hat oder
 - sie „notwendig oder zweckmäßig“ ist, um einer Umgehung der Verordnungsvorschriften vorzubeugen.
- Bestimmte „gruppeninterne Geschäfte“ sollen von der Clearingpflicht befreit werden. Gruppeninterne Geschäfte sind OTC-Derivatkontrakte zwischen Mitgliedern derselben Unternehmensgruppe, die einer Vollkonsolidierung unterzogen sind. (KOM: –)
- Betriebliche Altersversorgungseinrichtungen sowie Einrichtungen, die hauptsächlich Altersversorgungsleistungen anbieten, sollen für einen Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung von der Clearingpflicht befreit werden, sofern eingegangene OTC-Derivatkontrakte die Anlagerisiken der Einrichtung reduzieren. Als weitere Voraussetzung für die Befreiung müssen diese Einrichtungen Schwierigkeiten beim Transfer barer Sicherheiten an die zentralen Gegenparteien haben. In der Übergangszeit sollen technische Lösungen zum Transfer unbarer Sicherheiten gefunden werden und bilaterale Anforderungen zur Besicherung gelten. (KOM: –)

– ESMA-Befugnisse bei Geldbußen und Zwangsgeldern

- Die ESMA (KOM: die Kommission auf Ersuchen der ESMA) verhängt Geldbußen bei Verstößen der Transaktionsregister gegen die Verordnung.
- Die Verhängung von Zwangsgeldern, z.B. um Transaktionsregister zur Beendigung eines Verstoßes zu verpflichten, ist Aufgabe der ESMA (KOM: der Kommission auf Wunsch der ESMA).

– **Vorschriften für Transaktionsregister**

- Die Transaktionsregister übermitteln Informationen zu gemeldeten Derivatkontrakten
 - nicht nur an die ESMA, nationale Aufsichtsbehörden und Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) (so auch KOM),
 - sondern auch an den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB), an die nationalen Wertpapieraufsichtsbehörden, an Drittstaatsbehörden, mit denen eine internationale Übereinkunft besteht, und an die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) (KOM: –).
- Die ESMA kann bestimmte Aufgaben bei der Aufsicht über Transaktionsregister (Informationensuche, Durchführung von Untersuchungen sowie Prüfungen vor Ort) nach vorheriger Konsultation der zuständigen nationalen Behörde an diese delegieren. Die nationale Behörde erhält hierfür eine Kostenerstattung. (KOM: –)

– **Sonstiges**

- Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Feststellung der Gleichwertigkeit der „Rechts-, Aufsichts- und Vollstreckungsmaßnahmen“ von Drittstaaten erlassen, um „doppelten und kollidierenden Anforderungen“ an Gegenparteien vorzubeugen (KOM: –). Für die Gleichwertigkeit muss gelten, dass (KOM: –)
 - die Anwendung und Durchsetzung der Vorschriften des Drittstaates gewährleistet ist,
 - diese nicht wettbewerbsverzerrend angewandt werden und
 - mit der Feststellung der Gleichwertigkeit keine negativen Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität innerhalb der EU drohen.
 Die ESMA und die Kommission prüfen regelmäßig, ob die Gleichwertigkeit der Anforderungen weiterhin gegeben ist. Ist dies nicht der Fall, kann die Kommission die Anerkennung der Gleichwertigkeit zurücknehmen. (KOM: –)
- Bei der Entwicklung technischer Regulierungsstandards für zentrale Gegenparteien (CCPs) arbeitet die ESMA mit den Mitgliedern der ESZB zusammen (KOM: ohne Mithilfe der ESZB). Dies gilt u.a. für die
 - Eigenmittelanforderungen an CCPs,
 - organisatorischen Anforderungen an CCPs,
 - Aufbewahrungspflichten über erbrachte Dienstleistungen und ausgeübte Tätigkeiten der CCPs und
 - Bestimmungen zu dem von den CCPs zu schaffenden Ausfallfonds zur Deckung von Verlusten.
- Die Kommission soll gemeinsam mit den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) prüfen, ob den CCPs der Zugang zu Zentralbankliquidität erleichtert werden soll. Diese Prüfung soll spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossen sein. (KOM: –)

► **Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren**

Die Verordnung unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Somit müssen sich Rat und Europäisches Parlament (EP) auf eine gemeinsame Position verständigen. Mit dem hier vorgestellten Kompromissvorschlag des Rates will dieser nun in Verhandlungen mit dem EP treten. Eine Einigung soll nach derzeitigem Stand bis Ende 2011 noch unter der polnischen Ratspräsidentschaft erzielt werden.